



KONTAKT

Constantin Grosch
Abgeordneter Piratenpartei
im Kreistag Hameln-Pyrmont

Ostermeyerstraße 12
31787 Hameln
constantin.grosch@piraten-hameln.de
0157 87111992

13. Oktober 2012

KONZEPT MIGRATIONS RAT - V.01-13.10

ZUSAMMENSETZUNG

Der Migrationsrat besteht aus 9-17 ordentlichen Mitgliedern:

- 8-16 gewählten, deligierte oder ernannte Regionalvertretungen und
- dem Integrationsbeauftragten.

Die Kreisverwaltung wird durch eine nicht stimmberechtigte Person vertreten und übernimmt darüber hinaus die Protokollierung und Organisation der ordentlichen Sitzungen.

DIE REGIONALVERTRETUNGEN

Die Regionalvertretungen setzen sich aus bis zu zwei Vertretern jeder Gemeinde zusammen. Sie werden, sofern vorhanden, von dem Migrationsrat ähnlichen Organen deligiert, die selber durch demokratische Wahlen bestimmt wurden. Sind solche Organe in einzelnen Gemeinden nicht vorhanden, werden die Regionalvertreter in Wahlveranstaltungen demokratisch gewählt.

Jede Gemeinde deligiert oder wählt einen Regionalvertreter. Ein weiterer Regionalvertreter pro Gemeinde kann durch eine durch den Integrationsbeauftragten einberufene Kommission zum Zwecke der Diversität der Migrationshintergründe ernannt werden.

Regionalvertreter kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl erreicht hat, ein Migrationshintergrund nachweisen kann und in der Gemeinde lebt, für die es gewählt, deligiert oder ernannt wurde.

WAHLVERANSTALTUNGEN

Wahlveranstaltungen müssen nach demokratischen Prinzipien ablaufen. Eine öffentliche Bekanntmachung und Einladung muss min. vier Wochen vor dem Wahltermin stattfinden. Der Integrationsbeauftragte, die Kreisverwaltung, Politik und Migrationsrat sollen dafür sorgen, dass über vielfältige Kanäle auf die Wahlveranstaltung hingewiesen wird.

Jede Person, die die Voraussetzungen als Regionalvertreter erfüllt, kann sich als Kandidat in seiner Gemeinde zur Wahl stellen.

Allen Kandidaten für die Regionalvertretung muss ausreichend Zeit zur Vorstellung gewährt werden. Gewählt werden sie von allen anwesenden Personen.

VORSITZENDER

Der Integrationsbeauftragte ist der Vorsitzende des Migrationsrates.

Er kann den Vorsitz abgeben.

Jede andere Person muss mit qualifizierter Mehrheit zum Vorsitzenden gewählt werden.

Der Vorsitzende hat zwei Stellvertreter. Sie werden in der konstituierenden Sitzung mit qualifizierter Mehrheit gewählt.

RECHTE

Der Migrationsrat als selbstständiges und unabhängiges Organ des Landkreises besitzt, soweit rechtlich möglich, Rede-, Antrags- und Stimmrecht in allen Ausschüssen des Landkreises.

Er hat ein Recht auf eine für seine Zwecke bestimmte Geschäftsstelle und Arbeitskraft innerhalb der Kreisverwaltung. Der Integrationsbeauftragte ist gehalten, den Empfehlungen des Migrationsrates zu folgen

und dessen Dienste zu arbeiten. Er erfüllt allerdings nicht das Recht auf eine Arbeitskraft des Migrationsrates.

Die Verwaltung ist dem Migrationsrat auskunftspflichtig, sofern die Informationen nicht aus rechtlichen Gründen nicht weitergegeben werden dürfen.

Der Migrationsrat soll ein eigenes Budget aus den Mitteln des Landkreis-Haushalt erhalten. Er kann darüber frei entscheiden. Es steht ihm darüber hinaus frei, weitere Mittel einzutreiben.

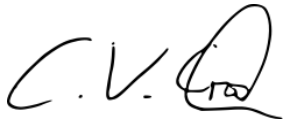
Der Landkreis hat für eine grundlegende politische Ausbildung der Mitglieder des Migrationsrates zu sorgen.

PFLICHTEN

Der Migrationsrat muss die Interessen der Migranten vertreten. Er soll die politische Willensbildung, die Völkerverständigung und die Integration fördern.

Dies ist erst einmal mein erstes Konzept. Ich bitte um Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. V. Grosch'.

gez. Constantin Grosch